

Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. September 2010 in Würzburg

Verbesserung der Situation von Mini-Jobbern

Die FDP und die FDP-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Situation von geringfügig Beschäftigten (Mini-Jobbern bis 400,00 €) verbessert wird, insbesondere dadurch, dass

1. den Mini-Jobbern Ansprüche auf Leistungen gegenüber der Krankenkasse eingeräumt werden, wie zum Beispiel ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber bei Erkrankung eines Kindes ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber mit entsprechendem Anspruch auf Krankengeld,
2. durch Einführung einer zeitlichen Begrenzung für Mini-Jobs (Wiedereinführung der 15-Stunden-Grenze) eine Ausnutzung der geringfügigen Beschäftigten verhindert wird.

Begründung:

Die Zahl der berufstätigen Frauen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Änderungen im Unterhaltsrecht werden notwendigerweise zu einer weiteren Ausweitung der Beschäftigung von Frauen führen. Viele Frauen sind, um Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen, auf Teilzeitbeschäftigungen angewiesen. Seit der Neuregelung der Minijobs im Jahr 2003 ist die Zahl der geringfügigen Beschäftigten kräftig angestiegen. Von den 1,4 Millionen Stellen, die zwischen 2003 und 2008 entstanden sind, sind ein Großteil geringfügige Beschäftigungen, Teilzeitbeschäftigungen und befristete Beschäftigungen. Die Zahl der Minijobs ist seit 2003 um 30 % angewachsen. Die Zahl der Menschen, die zwei Beschäftigungen ausüben, hat sich seit 2002 fast verdoppelt.

Der Arbeitgeber zahlt für die geringfügig Beschäftigten einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 %. Dieser ist fast so hoch wie der aktuelle Beitrag zur Krankenversicherung, der versicherungspflichtig Beschäftigten, der zur Zeit 14,6 % beträgt. Der geringfügig Beschäftigte hat aber keinen Anspruch auf Leistungen. Der völlige Ausschluss von Leistungen ist nicht hinnehmbar. Auch wenn bei derart niedrigem Einkommen nur geringfügige Ansprüche erworben werden, wäre es für viele Alleinerziehende wichtig, zumindest einen Anspruch auf Freistellung während der Erkrankung des Kindes zu erwerben, wie er Pflichtversicherten zusteht, um nicht im Falle der Erkrankung des Kindes gezwungen zu sein, das Beschäftigungsverhältnis zu kündigen. Der völlige Ausschluss von Leistungen trotz Beitragszahlung kann nicht hingenommen werden.

Die Zahl der Menschen mit zwei Jobs steigt ständig. Dort wo zwei geringfügige Beschäftigungen ausgeübt werden und insgesamt die 400,00 € Grenze überschritten wird, wird heute grundsätzlich der zeitlich erste Job als sozialversicherungsfrei eingestuft und für den zweiten muss der oder die Versicherte den vollen Beitrag zur Sozialversicherung zahlen. Es muss sichergestellt werden, dass für die Versicherten bei der Beurteilung der Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten immer zu Gunsten des Versicherten das Günstigkeitsprinzip gilt (d.h. bei zwei geringfügigen Beschäftigungen muss immer der sozialversicherungsfrei sein, in dem der Versicherte das höhere Entgelt erzielt.). Dies ist auch ein Anreiz für Versicherte eine zweite Beschäftigung aufzunehmen.

- 1
- 2 Im Moment ist möglich, dass ein Arbeitnehmer für 400 € täglich 8 Stunden arbeitet. Arbeit
- 3 sollte angemessen entlohnt werden. Zum Schutz der Arbeitnehmer sollte die zeitliche
- 4 Begrenzung von 15 Stunden in der Woche für einen Mini-Job, die bis 2003 galt, wieder
- 5 eingeführt werden.